



Sitzung vom

15. April 2025

Mitgeteilt den

16. April 2025

Protokoll Nr.

295/2025

Lektionentafeln Volksschule Graubünden Aktualisierung auf das Schuljahr 2025/26

I. Ausgangslage

Der Grosse Rat stimmte in der Dezembersession 2024 der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) mit 89 zu 14 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu. Die Frist zur Erhebung des fakultativen Referendums ist am 11. März 2025 ungenutzt verstrichen (vgl. Regierungsbeschluss vom 18. März 2025 [Prot. Nr. 216/2025]).

Mit der vorerwähnten Teilrevision wird unter anderem die Kindergartenstufe der Primarstufe angeglichen, was Anpassungen der Lektionentafeln zur Folge hat. Gemäss Art. 29 Abs. 1 VSG bestimmt die Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen (Art. 29 Abs. 2 VSG). Die aktuell gültigen Lektionentafeln sowie die dazugehörigen Erläuterungen müssen in Folge der Teilrevision des VSG aktualisiert und insbesondere in Bezug auf die Randauffangzeiten im Kindergarten angepasst werden.

II. Lektionen statt Stunden auf der Kindergartenstufe

Neu wird auf der Kindergartenstufe das Unterrichtpensum der Schülerinnen und Schüler nicht mehr in Stunden, sondern analog der übrigen Schulstufen in Lektionen bemessen. Diese Änderungen werden in den aktualisierten Lektionentafeln sowie in den dazugehörigen Erläuterungen abgebildet.

III. Übergangsfrist Schuljahr 2025/26, 2. Jahr der Kindergartenstufe

Auf der Kindergartenstufe ändert infolge des teilrevidierten VSG die Anzahl an Pflichtlektionen. Diese Anpassung scheint für gewisse Schulträgerschaften mit einem grossen organisatorischen und personellen Aufwand verbunden zu sein. Mehrere Schulträgerschaften sind bereits an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit dem Gesuch gelangt, das 2. Kindergartenjahr während einer Übergangsfrist von einem Jahr mit nur 22 statt der vorgeschriebenen 24 Pflichtlektionen führen zu dürfen. Da die Bildungsziele durch diese befristete Ausnahmegewilligung nicht gefährdet werden, kann den Gesuchen aus fachlicher und pädagogischer Sicht entsprochen werden. Aufgrund dieser Ausgangslage sowie aus prozessökonomischen Überlegungen ist es angezeigt, dass das Amt für Volksschule und Sport (AVS) mit einer Übergangsfrist von einem Jahr den Schulträgerschaften auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion der Pflichtlektionenzahl von 24 auf 22 Lektionen für das 2. Kindergartenjahr für das Schuljahr 2025/26 bewilligen kann.

IV. Kommentar zu den aktualisierten Erläuterungen in den Lektionentafeln

Die Blockzeiten am Vormittag umfassen auf der Kindergartenstufe neu vier Lektionen, dies als Folge der Angleichung der Kindergartenstufe an die weiteren Schulstufen und damit verbunden die Anpassung von Stunden zu Lektionen. Am Nachmittag umfasst der Unterricht im Sinne eines schülerinnen- bzw. schülergerechten Lektionsrhythmus auf der Kindergartenstufe grundsätzlich zwei Lektionen. Durch die Angleichung der Kindergartenstufe an die weiterführenden Schulstufen werden die Pausen nicht mehr dem Pensum der Kindergartenlehrperson angerechnet.

Die Randauffangzeiten werden weiterhin zum Pensum der Kindergartenlehrperson dazugezählt. Während der Randauffangzeiten erfüllen die Kindergartenlehrpersonen eine Betreuungsfunktion. Bei einem Unterrichtspensum von 24 Lektionen umfassen die Randauffangzeiten zwei Lektionen pro Schulwoche. Diese zwei Lektionen sind, unabhängig des effektiven Bedarfs, Teil des Pensums der Kindergartenlehrperson und sind diesem entsprechend anzurechnen. Zwei Lektionen Pensum für die Randauffangzeiten entsprechen einer wöchentlichen Präsenzzeit der Kindergartenlehrperson von mindestens 150 Minuten, höchstens aber 200 Minuten. Die Randauffangzeiten können nur unmittelbar vor und/oder nach dem Unterricht angeboten werden und sind im Stundenplan aufzuführen. Sie können wie bis anhin direkt im Kindergarten

stattfinden oder in die weitergehenden Tagesstrukturen unter Aufsicht der Kindergartenlehrperson integriert werden. Der Besuch der Randauffangzeiten ist für die Kindergartenkinder freiwillig.

Schwimmunterricht

In Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit bei der Erteilung von Schwimmunterricht wird auf die aktuellen Richtlinien zum Schwimmunterricht des Amts für Volksschule und Sport verwiesen. Die Erläuterungen zu den Lektionentafeln wurden an die seit dem 1. August 2024 gültigen Richtlinien angepasst.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sowie Art. 29 Abs. 1 und 2 VSG und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die aktualisierten Lektionentafeln Volksschule Graubünden werden genehmigt.
2. Die aktualisierten Lektionentafeln treten ab 1. August 2025 in Kraft.
3. Das Schuljahr 2025/26 gilt als Übergangsfrist für die Umsetzung der Pflichtlektionen im 2. Jahr der Kindergartenstufe. Die Schulträgerschaften können in begründeten Fällen für das Schuljahr 2025/26 beim Amt für Volksschule und Sport eine Reduktion der Pflichtlektionenzahl im 2. Jahr der Kindergartenstufe von 24 auf 22 beantragen.
4. Mitteilung durch das Amt für Volksschule und Sport an die Schulträgerschaften/ Schulleitungen der Volksschulen; an die Institutionen der Sonderschulung sowie an die Privatschulen. Mitteilung durch die Standeskanzlei an den Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Nora Kaiser, Präsidentin, Rheinstrasse 91, 7000 Chur; an den Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Frau Nora Saratz Cazin, Via Planet 7, 7504 Pontresina; an den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Sonya Bardill, Co-Präsidentin, Schulhaus Caguils, Via Caguils 39, 7013 Domat/Ems; Herrn Richard Just, Co-Präsident, Schulen Albulatal - Scolas Val Alvra, Cumpogna 28, 7450 Tiefencastel; an die Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur;

an das Amt für Höhere Bildung; an das Amt für Berufsbildung; an das Amt für Migration und Zivilrecht; an das Amt für Volksschule und Sport sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Hartmann Lüscher".

i.V. C. Hartmann Lüscher